

Richtlinien zur Vergabe von Projektmitteln im Rahmen des Handlungskonzeptes zur Aufnahme von Flüchtlingen in der Stadt Bielefeld

Im Rahmen des „Handlungskonzeptes zur Aufnahme von Flüchtlingen in der Stadt Bielefeld“ werden in Form eines Verfügungsfonds entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Mittel sollen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration von geflüchteten Menschen sowie zur Stärkung der Integrationsfähigkeit von Nachbarschaften eingesetzt werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe, Wohnungsunternehmen, Kirchengemeinden sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine in Bielefeld.

Zuwendungsfähige Maßnahmen und Projekte

Grundsätzlich sind Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur, Freizeit, Sport, Gesundheit und non-formale Bildung förderfähig.

Die Projektvorschläge sollen einer oder mehreren der folgenden Zielsetzungen zuzuordnen sein:

- Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Fluchthintergrund
- Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Quartier
- Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des Zusammenlebens
- Steigerung der Integrationsfähigkeit von Nachbarschaften
- Steigerung der Wohn-/Lebensqualität im Stadtviertel
- Stärkung und Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Quartier

Gefördert werden in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte mit eindeutigem Bezug zur Verbesserung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Fluchthintergrund, die keine Folgekosten nach sich ziehen.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Maßnahmen und Projekten ersetzen. Es werden nur Projekte und Maßnahmen bzw. Objekte gefördert, für die es keine anderweitige Förderung gibt und die zudem eine Laufzeit von mindestens 9 Monaten haben bzw. die länger als 9 Monate genutzt werden können (z.B. Begegnungsräume). Die Projekte und Maßnahmen müssen mindestens ein Volumen von 5.000 € haben. Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Zusätzlich zum Antrag ist eine Kostenaufstellung einzureichen, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Der gesamte Antrag wird durch das Sozialdezernat geprüft.
3. Nach erfolgter Prüfung des Sozialdezernates wird die Maßnahme bzw. das Projekt dem Beirat (s.u.) vorgestellt. Dieser entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Die Beratungsergebnisse werden in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten.
4. Soweit erkennbar ist, dass eine zeitnahe Entscheidung über den Antrag notwendig ist, kann das Sozialdezernat in Einzelfällen ohne den Beirat eine Entscheidung treffen. Die Mitglieder des Beirates sind hierüber zu informieren.
5. Sodann ergeht vom Sozialdezernat ein Bescheid an den Antragsteller.

Beirat

Die Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds werden durch einen Beirat beschieden. Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 3 Vertreter/innen der Kommunalpolitik
- 2 Vertreter/innen des Integrationsrates
- 2 Vertreter/innen der Wohlfahrts- und Jugendverbände
- Sozialdezernent der Stadt Bielefeld

Die Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung vertreten lassen. Dem Sozialdezernent obliegt der Vorsitz des Beirates, die Geschäftsführung wird vom Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention wahrgenommen. Der Beirat entscheidet mittels Mehrheitsbeschluss darüber, welche Projekte gefördert werden sollen. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Auszahlung der Fördermittel

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Bielefeld in bis zu drei Abschlägen ausgezahlt. Der letzte Abschlag erfolgt nach Beendigung der Maßnahme. Als Grundlage für die letzte Auszahlung sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Belegen
- ein Bericht über die Maßnahme bzw. das Projekt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden. Ist eine Maßnahme bzw. ein Projekt ohne (größere) Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung geprüft werden. Den Beschluss über die Vorfinanzierung trifft das Sozialdezernat. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Das Sozialdezernat kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.